

7.13 Gehölzschutz-Massnahmen

Die Randbereiche des Planungsgebietes sind während der Baumaßnahme ausreichend zu schützen. Weiterhin sind die innerhalb des Geltungsbereichs dargestellten Gehölzbestände zu erhalten und zu schützen.

Darüber hinaus ist die Baumschutzverordnung der Stadt Neuburg anzuwenden.

7.14 Massnahmen bei Erdbewegung

Unter- und Oberböden sind, entsprechend ihrer tatsächlichen Mächtigkeiten, vor Beginn der Baumaßnahme abzutragen, entsprechend der angetroffenen Schichtung voneinander getrennt zu lagern und dabei in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen. Die Zwischenlagerung der Böden soll auf max. 1,50 m hohen und 4,00 m breiten Mieten an geeigneter Stelle erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

8. Einfriedung / Geländegestaltung

8.1 Einfriedungen dürfen eine **Gesamthöhe** von 1,20m nicht überschreiten.

8.2 Sie sind als **durchlässige Holzzäune** in Senkrechtlattung herzustellen.

Zwischen privaten Baugrundstücken sind auch **Maschendrahtzäune** zulässig.

Im südlichen Bereich der Grundstücke 4, 6 und 7 sind nur transparente zu begrünende Einzäunungen zulässig.

8.3 Durchgehende Betonsockel sind untersagt. Lediglich Punktfundamente für die Zaunstützen sind erlaubt.

8.4 Das natürliche Geländeniveau ist grundsätzlich zu erhalten.

8.5 Im Bereich der Ortsrandeingrünung entfällt die Einzäunung oder hat innerhalb der dort vorgesehenen Gehölzpflanzung zu erfolgen: Sie verläuft in diesem Fall um 6 m von der Grundstücksgrenze abgerückt.

9. Grundwasserschutz

9.1 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung

(wassergebundene Decke, Kies-, Schotterwege, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Rasenfugen, usw.) herzustellen.

9.2 Das von **Dachflächen anfallende, unverschmutzte Regenwasser**

soll auf dem Grundstück zurückgehalten werden; über sickerfähige Schächte bzw. falls es die Untergrundbeschaffenheit zulässt, ganz zu versickern oder der Brauchwassernutzung zuzuführen.

10. Verkehrs- und Erschließungsflächen



10.1 Öffentlicher Strassenraum mit Begrenzungslinie



10.2 Sichtdreieck

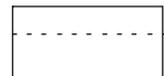
Das im Plan eingetragene Sichtdreieck ist von Sichtbeeinträchtigungen jeder Art grundsätzlich freizuhalten. Baumkronen dürfen erst in einer Höhe von 4,0 m über Geländeoberkante ansetzen.



10.3 Einfahrt

10.4 Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

11. Sonstige Planzeichen



11.1 Vorgeschlagene Grundstückseinteilung



11.2 Bauparzelle

B. Hinweise:

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

C. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau in Kraft.

**Neuburg an der Donau,
Stadt Neuburg an der Donau**

**Dr. Gmehling
Oberbürgermeister**